

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

FAM Swiss Long Only Fund

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend

Wechsel der Fondsleitungs- und Depotbankfunktion

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung und die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. FONDSLEITUNGSWECHSEL

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Fonds von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, auf die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser Wechsel per 1. September 2023.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

2. DEPOTBANKWECHSEL

Ebenfalls ist es vorgesehen, gleichzeitig mit dem Fondsleitungswechsel, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 KAG i.V.m. Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser Wechsel per 1. September 2023.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der aktuellen Depotbank Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, bis zum 30. August 2023, 12.00 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 31. August 2023 bis und mit 4. September 2023 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Danach werden Zeichnungen und Rücknahmen durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, ab dem 5. September 2023, 12.00 Uhr, entgegengenommen. In der Zeit vom 1. September 2023 bis und mit 4. September 2023 wird zudem kein Nettoinventarwert für den Fonds berechnet.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den ersten Bewertungstag nach dem Wechsel der Fondsleitung und Depotbank entweder an einen Vertriebspartner oder die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, falls sie bei letzterer ein Konto halten, stellen müssen.

3. WEITERE ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGES

Die nachfolgenden Änderungen erfolgen nachdem der Fondsleitungs- und Depotbankwechsel vollzogen ist. Die Änderungen entfalten keine Wirkung auf Ereignisse, welche sich vor dem Fondsleitungs- und Depotbankwechsel ereignet haben. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie keine Ansprüche gegen die übertragende Fondsleitung LLB Swiss Investment AG, Zürich, und/oder übertragende Depotbank Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, haben oder geltend machen können. Sämtliche Folgen basierend auf die nachfolgenden Änderungen liegen bei der übernehmenden Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, und der übernehmenden Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich. Auch sind allfällige Ansprüche basierend auf die nachfolgenden Änderungen einzig bei der übernehmenden Fondsleitung und Depotbank geltend zu machen.

3.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Als Fondsleitung wird die übernehmende Fondsleitung, die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, unter Ziffer 2 aufgeführt.

Als Depotbank wird die übernehmende Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, unter Ziffer 3 aufgeführt.

3.2 Anlageziel und Anlagepolitik (§ 8)

Die Anlagepolitik soll insoweit klarstellend ergänzt werden, als in § 8 Ziff. 2 Bst. b) Bst. bf) des Fondsvertrags neu Guthaben auf Sicht und Zeit aufgelistet werden, sodass der § 8 Ziff. 2 Bst. b) Bst. bf) des Fondsvertrags nunmehr wie folgt lautet:

«b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Bst. c) unten, höchstens 15% des Fondsvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Bst. aa) oben genannten Anforderungen nicht genügen;

bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit;

bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.;

bf) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten gemäss Ziff. 1 Bst. f) vorstehend.»

3.3 Derivate (§ 12 und Ziffer 1.10.4 des Prospekts)

Das Risikomessverfahren soll gemäss dem bei der übernehmenden Fondsleitung üblichen Risikomessverfahren vom Commitment-Ansatz I auf den Commitment-Ansatz II umgestellt werden.

Zudem wird die Möglichkeit, Credit Default Swaps einzusetzen, gestrichen.

Gemäss neu § 12 Ziffer 3 sind neu exotische Derivate zulässig.

Der umformulierte § 12 des Fondsvertrags lautet neu wie folgt:

«1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinn-erzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungs-strategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, so-fern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebel-wirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) *Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und – rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.*

f) *Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.*

5. *Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.*

6. a) *Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.*

b) *Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.*

c) *Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.*

d) *Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.*

7. *Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.*

8. *Der Prospekt enthält weitere Angaben:*

- *zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;*
- *zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;*
- *zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;*
- *zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);*
- *zur Sicherheitenstrategie.»*

3.4 Risikoverteilung (§ 15)

Die spezifischen Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung, die für die bisherige Fondsleitung galten, werden gestrichen.

3.5 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 und Ziffer 1.8 des Prospekts)

Es wird neu auf den im Prospekt neu definierten Begriff des Kurstags Bezug genommen, sodass der § 17 Ziff. 2 nunmehr lautet:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des im Prospekt ausgewiesenen Kurstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 18 zugeschlagen (Ausgabespesen). Der angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 18 abgezogen (Rücknahmespesen). Der angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.»

3.6 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens führen nunmehr eine Verwaltungskommission mit integrierter Depotbankkommission anstatt jeweils einer separaten Verwaltungs- und Depotbankkommission auf. Die maximale Gesamt-Kommissionshöhe bleibt jedoch bestehen.

Die Auszahlung der Kommission erfolgt neu jeweils am Quartalsende anstatt bisher jeweils am Monatsende.

Der neu formulierte § 19 des Fondsvertrags lautet nunmehr wie folgt:

«§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.90% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Die Verwaltungskommissionen inkl. der jeweiligen Depotbankkommission und Vertriebskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "T"-Klasse: max. 1.90% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I"-Klasse: max. 1.40% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "Z"-Klasse: max. 1.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds keine Kommission.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlage-fonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zu-zuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.»

4. FORMELLE UND REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

5. WEITERE ÄNDERUNGEN IM PROSPEKT DES FONDSVERTRAGES

5.1 Wechsel der Prüfgesellschaft

Im Zusammenhang mit der Übertragung Fondsleitungsfunktion erfolgt per 1. September 2023 auch ein Wechsel der Prüfgesellschaft von der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich auf die Grant Thornton AG, Zürich.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe- und Rücknahme von Fondsanteilen

In Ziffer 1.8 des Prospekts wird der Kurstag als «jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden» definiert.

Zudem wird in Ziffer 1.8 des Prospekts der Bankwerktag wie folgt definiert:

«Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist.»

Ausgaben und Rücknahmen finden neu unter anderem nicht statt, wenn 25% oder mehr Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können.

5.3 Der Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) wird neu in Ziffer 1.10.4 des Prospekts ausgeschlossen, während der Einsatz von exotischen Derivaten zugelassen wird.

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation des Fondsleitungswechsels und des Depotbankwechsels bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zürich, 7. Juni 2023

Die Fondsleitungen

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
8002 Zürich

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen

Die Depotbanken

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG
Börsenstrasse 16
8001 Zürich

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
8001 Zürich